

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 4. August 2021

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 eine grundlegende Neufassung des Kapitels 25 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 beschlossen.

Dem Bewertungsausschuss liegen Hinweise auf Anpassungsbedarf hinsichtlich der Bewertungen der Leistungen des Kapitels 25 vor. Der Bewertungsausschuss wird die Regelungen seines Beschlusses bereits mit dem Vorliegen der ersten Abrechnungsdaten überprüfen und zu Änderungen mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 beschließen. Dabei wird der Bewertungsausschuss insbesondere die Bewertungen der Leistungen des Kapitels 25 absenken.

Der Bewertungsausschuss wird die zum 1. Oktober 2021 vorgenommenen Anpassungen der Bewertungen der Leistungen des Kapitels 25 bis zum 30. Juni 2022 erneut überprüfen und weitere Anpassungen zum 1. Juli 2022 beschließen, sofern dies notwendig erscheint.

Die vorgesehenen Überprüfungen erfolgen durch das Institut des Bewertungsausschusses.